

# **NBUV / KV-Grundversicherung bei Grenzgängern aus Deutschland**

verfasst im Auftrag von  
Susanne Heitzler, SecuPart Vorsorge AG, Seestrasse 91, CH-6052 Hergiswil

durch

Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, Nussbaumstrasse 26, 3006 Bern

Professor für Soziales Privatrecht an der Juristischen Fakultät der Universität  
Basel, Peter Merian-Weg 8, Postfach, 4002 Basel

Bern, 2. November 2020

<b>I) FRAGESTELLUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>II) RECHTSLAGE.....</b>	<b>3</b>
1) SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT BEI GRENZGÄNGER/INNEN NACH ANHANG II ZUM FZA .....	3
2) OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG NACH UVG .....	4
3) OBLIGATORISCHE KRAKENPFLEGEVERSICHERUNG NACH KVG .....	5
4) ERGEBNIS .....	5

## I) Fragestellung

- 1 Im Zusammenhang mit einem steuerlichen Verfahren in Deutschland möchte die Auftraggeberin eine kurze Darstellung der gesetzlichen Situation hinsichtlich Unfall- und Krankenversicherung. Besonderes Aufmerksamkeit erfordert dabei die Unterscheidung zwischen Berufsunfall (BV), Nichtberufsunfallversicherung (NBU) und Krankenversicherung (KV). Die Analyse soll dabei die Situation von Grenzgänger/innen aus Deutschland mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz beleuchten. Hier ist das Freizügigkeitsabkommen (FZA<sup>1</sup>) Schweiz/EU und EU-Mitgliedstaaten und die EU-Verordnung 883/2004/EG (VO 883/2004/EG<sup>2</sup>) einschlägig.

## II) Rechtslage

### 1) Sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeit bei Grenzgänger/innen nach Anhang II zum FZA

- 2 Bei Grenzgänger/innen aus Deutschland mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Sozialversicherungsrechtlich ist deshalb die kraft Anhang II zum FZA auch für die Schweiz verbindliche **VO 883/2004/EG** anwendbar.
- 3 Nach Art. 11 Abs. 1 VO 883/2004/EG unterliegen Personen, die unter diese Verordnung fallen, den **Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats**. Art. 11 VO 883/2004/EG. Nach Art. 11 Abs. 3 lit. a unterliegt Arbeitnehmer/innen und Selbständigerwerbende, die in einem Mitgliedstaat tätig sind, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates. Die Art. 12 – 16 der VO 883/2004/EG enthalten vorliegend nicht weiter interessierende Ausnahmen.
- 4 Die VO 883/2004/EG umfasst als sachlichen Geltungsbereich Leistungen bei **Krankheit** (Art. 3 lit. a) und Leistungen bei **Berufsunfällen und Berufskrankheiten** (Art. 3 lit. f). Die EU-Verordnung kennt den Begriff "Nichtberufsunfälle" nicht. Gemäss Rechtsprechung und Kreisschreiben der schweizerischen Behörden sind für die schweizerische NBU innerhalb der VO 883/2004/EG die Bestimmungen über Krankheit anwendbar. Mit anderen Worten: Die schweizerische NBU ist vom Koordinationsrecht Schweiz/EU erfasst.<sup>3</sup>
- 5 Hinsichtlich Krankenversicherungsrecht ist zu ergänzen, dass Grenzgänger/innen aus Deutschland ein Optionsrecht gestützt auf Anhang XI "Schweiz" Ziff. 3 lit. b VO

---

<sup>1</sup> SR 0.142.112.681, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit Abgeschlossen am 21. Juni 1999.

<sup>2</sup> SR (Systematische Sammlung) 0.831.109.268.1, Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

<sup>3</sup> Siehe zum Ganzen: BGE 135 V 339; Bundesamt für Gesundheit BAG, Kreisschreiben Nr. 19, Sektorielle Abkommen mit der Europäischen Union – Auswirkungen des Abkommens über den freien Personenverkehr auf die Unfallversicherung gemäss UVG, Ziff. 5.3. Art. 115a UVG.

883/2004/EG ausüben können. Im Ergebnis werden sie von der an sich zwingenden Unterstellung unter das schweizerische Krankenversicherungsrecht befreit.<sup>4</sup> Auf diese Thematik wird vorliegend nicht weiter eingegangen.

- 6 Als **Zwischenergebnis** ist festzuhalten: Grenzgänger/innen aus Deutschland, die in der Schweiz erwerbstätig sind, **unterstehen der schweizerischen Gesetzgebung hinsichtlich der obligatorischen Krankenversicherung** (Grundlage: Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG<sup>5</sup>) sowie hinsichtlich der **obligatorischen Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung** (Grundlage: Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG<sup>6</sup>). Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen werden sogleich erläutert.

## 2) Obligatorische Unfallversicherung nach UVG

- 7 Die Unfallversicherung ist in der Schweiz als **Arbeitnehmersversicherung** ausgestaltet. Nach Art. 1a UVG sind alle Arbeitnehmende obligatorisch in der UV versichert. Die Versicherung umfasst Schutz bei **Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen** (Art. 6 UVG), wobei das Nichtberufsunfall-Risiko bei Teilzeitbeschäftigter erst ab einer Beschäftigung von mindestens acht Stunden pro Woche mitversichert ist.<sup>7</sup>
- 8 Art. 91 Abs. 2 UVG bestimmt, dass die Arbeitgeberin die Versicherungsprämie für Berufsunfälle und Berufskrankheiten vollumfänglich zu übernehmen hat. Anders verhält es sich mit der Prämie für die **ebenfalls obligatorische** (ab einer Beschäftigung von acht und mehr Stunden pro Woche) **Nichtberufsunfallversicherung**. Art. 91 Abs. 2 UVG sieht vor, dass die **Arbeitnehmer/innen diese Prämien zu übernehmen haben**, wobei Vereinbarungen zulässig sind, wonach die Arbeitgeber die ganze oder ein Teil der NBU-Prämie übernehmen.
- 9 Die gerade dargestellte Rechtslage gilt vollumfänglich auch bei **Grenzgänger/innen aus Deutschland**, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Als **Arbeitnehmende** sind sie **obligatorisch in der UV sowohl für Berufsunfälle als auch für Nichtberufsunfälle nach UVG** versichert. Die **Prämie für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung muss vom Grenzgängerin bzw. von der Grenzgängerin bezahlt** werden (vorbehaltlich anderer vertraglicher Abmachung mit der Arbeitgeberin). Beträgt das Pensum weniger als acht Stunden pro Woche, ist das Nichtbetriebsunfallrisiko nicht nach UVG ver-

---

<sup>4</sup> Siehe dazu näheres: Daniel Donauer/Anna Pellizzari Das Optionsrecht im Bereich der Krankenpflegeversicherung Optierungsmodalitäten für Grenzgängerinnen und Grenzgänger hinsichtlich der Unterstellung unter die soziale Krankenversicherung in der Schweiz, Jusletter vom 1. Juli 2019, Rz. 17 ff.

<sup>5</sup> SR 832.10, Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994.

<sup>6</sup> SR 832.20, Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981.

<sup>7</sup> Das ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 8 UVG und Art. 13 der Verordnung zum UVG (UVV).

sichert. Die Konsequenzen hinsichtlich der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG werden sogleich aufgezeigt.

### 3) Obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG

- 10 Die **obligatorische soziale Krankenversicherung nach KVG** umfasst nach Art. 1a KVG Versicherungsschutz bei Krankheit, Mutterschaft und **Unfall**, soweit nicht die obligatorische Unfallversicherung für die Unfallfolgen aufkommt. Die schweizerische Krankenversicherung ist somit – auch wenn dies im Titel des Gesetzes nicht zum Ausdruck kommt – auch eine Unfallversicherung für alle die Personen, die obligatorisch der Krankenversicherung unterstellt sind und entweder gar nicht als Arbeitnehmer tätig sind oder aber weniger als acht Stunden pro Woche arbeiten.
- 11 In der Schweiz ist die Krankenversicherung eine Volksversicherung, jede Person mit Wohnsitz Schweiz ist obligatorisch nach KVG krankenversichert (Art. 3 Abs. 1 KVG). Darüber hinaus bestimmt Art. 1 Abs. lit der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz (KVV), dass auch Personen, welche in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen und gemäss FZA der schweizerischen Versicherung unterstellt sind. Das trifft auf Grenzgänger/innen aus Deutschland zu.
- 12 Die versicherten Personen – unabhängig davon ob sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – haben die Versicherungsprämien zu bezahlen.
- 13 Nach Art. 8 UVG kann die Deckung für das Unfallrisiko durch die obligatorisch nach KVG versicherten Personen sistiert werden, wenn eine obligatorische Unfallversicherung nach UVG Versicherungsschutz sowohl Berufs- als auch für Nichtberufsunfall umfasst. Die Versicherungsprämie wird entsprechend herabgesetzt.
- 14 Damit steht fest: Grenzgänger/innen aus Deutschland, die in der Schweiz in einem Arbeitsverhältnis stehen, unterstehen der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG. Die **Versicherungsprämie geht vollumfänglich zu Lasten der Grenzgänger/innen**. Die Unfallversicherung versichert die sozialen Risiken Krankheit und Mutterschaft sowie das Risiko Unfall, soweit kein Versicherungsschutz nach UVG besteht.

### 4) Ergebnis

- 15 Weder bei beim Versicherungsschutz bei Unfall im Rahmen der sozialen Krankenversicherung nach KVG noch beim Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle nach UVG handelt es sich um freiwillige Versicherungen; vielmehr sind dies gesetzliche Sozialversicherungen.